

Satzung

der Kreisjägerschaft Hildburghausen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist unter dem Namen „Kreisjägerschaft Hildburghausen e. V. „ am 19.10.1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildburghausen (VR 277-30/36) eingetragen. Der Sitz der Kreisjägerschaft ist Hildburghausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kreisjägerschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 2

Stellung

Die Kreisjägerschaft Hildburghausen e. V. ist ein ordentliches Mitglied des Landesjagdverbandes Thüringen e. V. als selbständige Mitgliederorganisation.

§ 3

Aufgaben und Ziele

- (1) Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
- Förderung der Natur- und Umweltschutzes, sowie der Landschaftspflege
 - Förderung des Tierschutzes
 - Förderung des jagdlichen Brauchtums
 - Förderung der Bildung
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
- a) Den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und der Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tier- und Umweltschutzes im Rahmen des Jagdrechtes.
 - b) Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit durch Aufklärung der Gesellschaft über den Wert und Nutzen, den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und die Abwehr schädigender Umwelteinflüsse.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Kreisjägerschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele der Kreisjägerschaft anerkennt und bereit ist dafür zu wirken.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kreisjägerschaft ist unabhängig vom Wohnort des Mitglieds möglich.
- (3) Die Beitrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand der Kreisjägerschaft schriftlich abzugeben. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Über die Aufnahme oder Ablehnung als Mitglied entscheidet der Vorstand der Kreisjägerschaft. Der Vorstand kann den Antrag ohne Begründung ablehnen. Davor ist der erweiterte Vorstand zu hören.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kreisjägerschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, er muss dem Vorstand gegenüber spätestens bis 30.09. vor Jahresende schriftlich erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand der Kreisjägerschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt, gröblich gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstoßen hat bzw. das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung einzuräumen. Das Mitglied kann auch schriftlich zu den angeführten Vorwürfen Stellung nehmen. Der erfolgte Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt der Nachricht Beschwerde bei der Mitgliederversammlung führen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten ordentlichen Versammlung endgültig.

§ 6

Organe

Organe der Kreisjägerschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Zum Vorstand der Kreisjägerschaft gehören:
 1. Der Vorsitzende
 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 3. Der Schatzmeister
 4. Der Schriftführer
 5. Zwei weitere Vorstandsmitglieder
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt, Blockwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der amtierende Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kreisjägerschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beratungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

- (5) Der Vorstand bestellt für besondere Aufgaben Obleute, soweit das erforderlich ist und bestimmt Art und Umfang ihrer Aufgaben und Befugnisse.
Die Bestellung erfolgt für die Amtsperiode des Vorstandes.
- (6) Die Vertretung der Kreisjägerschaft gemäß § 26 BGB vor Gericht und außergerichtlich wird vom Vorsitzenden alleine, im Übrigen von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam wahrgenommen.
- (7) Über die Beratungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Leiter der Beratung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. die Obleute
3. die Leiter der Hegeringe

- (2) Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Organ des Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden der Kreisjägerschaft nach Bedarf zu Beratungen eingeladen. Jährlich sollten mindestens zwei Beratungen stattfinden.

Über die Beratungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Ergebnisse der Beratung sind Grundlage der Entscheidungen des Vorstandes.

§ 9

Hegeringe

- (1) Innerhalb der Kreisjägerschaft werden Hegeringe gebildet, denen örtlich die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben obliegt.
- (2) Das Gebiet der Hegeringe kann mit den Gebietsgrenzen von Hegegemeinschaften (§13 ThürJG) aus Gründen der Zweckmäßigkeit identisch sein. Mit den im Hegering bestehenden Hegegemeinschaften ist eng zusammenzuarbeiten.
- (3) Mitglieder im Hegering sind alle Jagdscheininhaber, die in diesem Gebiet die Jagd ausüben, sofern sie Vereinsmitglied sind.

Sie wählen aus ihren Reihen den Vorstand des jeweiligen Hegeringes, dessen Mitglieder der Kreisjägerschaft angehören.

Der Vorsitzende des Hegeringes kann zugleich Vorsitzender einer Hegegemeinschaft sein.

- (4) Der Leiter des Hegeringes und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Festlegungen dieser Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes der Kreisjägerschaft gebunden.
- (5) Die Hegeringleiter berufen mindestens zweimal jährlich eine Versammlung ein.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Kreisjägerschaft. Sie ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 2. Entgegennahme der Jahresabrechnung (Kassenbericht);
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 5. Abberufung der unter § 10 (2) 4. angeführten Personen während der Wahlperiode bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
Für die Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 6. Veränderung der Satzung und Bestimmung spezieller Aufgaben für den Vorstand.
Für die Veränderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden der Kreisjägerschaft mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen.
Die Einladung erfolgt über das Informationsblatt des Thüringer Landesjagdverbandes „Thüringer Jäger“.
- (4) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht andere Regelungen getroffen wurden.
- (5) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt, sie kann durch Anträge der Mitglieder geändert oder ergänzt werden, wenn sie in der Abstimmung die erforderliche Mehrheit, entsprechend §12 Abs.3, erhalten.
- (6) Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, Wahlen und Abstimmungen sind alle Mitglieder berechtigt. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand der Kreisjägerschaft kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss das tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin im Freien Wort und der Südthüringer Rundschau zu erfolgen und hat die Tagesordnung zu beinhalten. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.

§ 12

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
- (2) Wahlen erfolgen geheim, sie können in Ausnahmefällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung offen durchgeführt werden. Blockwahl ist zulässig. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Anträge können nur von den Mitgliedern der Kreisjägerschaft gestellt werden. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder der Kreisjägerschaft. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.
- (4) Zur Durchführung von Wahlen des Vorstandes ist eine Wahlkommission – bestehend aus einem Vorsteher und zwei Beisitzern – in offener Abstimmung zu wählen.
- (5) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl. Er hat mit Hilfe der Beisitzer die organisatorischen Regelungen zu erläutern, die Stimmzettel auszugeben und in einer verschlossenen Urne einzusammeln sowie das Wahlergebnis festzustellen.

Ablauf und Ergebnis der Wahlen sind in Protokollen niederzulegen, dass von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.

- (6) Gegenstand von Wahlen sind:
 - a) alle 5 Jahre die Wahl des Vorstandes nach § 7 (1);
 - b) jährlich die Bestimmung eines neuen Rechnungsprüfers anstelle des ausscheidenden Prüfers, der aus zwei Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungskommission;
 - c) im Bedarfsfall - Nachwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit

§ 13

Finanzen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedern des Vorstandes und Obleuten, bzw. vom Vorstand beauftragten Vereinsmitgliedern werden die erforderlichen Aufwendungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstattet.

- (2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder.

Ehrenmitglieder der Kreisjägerschaft sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Kreisjägerschaft befreit.

- (3) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag (einschließlich der Abführungen an den Landesjagdverband und an den Deutschen Jagdschutzverband) ist bis zum 15.03. jeden Jahres zu zahlen.
- (5) Beim Abschluss von 3-jährigen Versicherungsbeiträgen ist der festgelegte Mitgliedbeitrag nach Absatz 3 auch für die 3 Jahre zu zahlen. Ändert sich der Mitgliedbeitrag in dieser Zeit, ist das Mitglied von Ausgleichszahlungen befreit.

§ 14

Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder der Kreisjägerschaft, die sich um das Jagdwesen und die Jägerschaft besondere Verdienste erworben haben
 - a) der Mitgliederversammlung zur Ernennung zum Ehrenmitglied der Kreisjägerschaft bzw. Ehrenvorsitzenden vorschlagen
 - b) dem Präsidenten des Landesjagdverbandes zur Auszeichnung mit der Ehrennadel des LJVT vorschlagen.

§ 15

Auflösung der Kreisjägerschaft

- (1) Die Auflösung der Kreisjägerschaft Hildburghausen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Kreisjägerschaft Hildburghausen bestellt der Vorstand einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung der Kreisjägerschaft Hildburghausen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, ist nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen an den Landesjagdverband Thüringen zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zuwendung des Vermögens gem. §15 Abs. 3 mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

Die am 02.03.1996 errichtete und am 16.03.2012 überarbeitete Satzung wurde nach §60a Abgabenverordnung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Vereine nach den Vorgaben des Finanzamtes Suhl und des Registergerichtes am Amtsgericht Hildburghausen in den §§ 1, 3, 7, 12, 13 und 15 überarbeitet und am 04.03.2016 beschlossen.

Hildburghausen, 04.03.2016

Vorstand der Kreisjägerschaft Hildburghausen e.V.